

nicht die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die sie als Mitglieder der diplomatischen Mission genießen.

Artikel 58

Fragen, die sich aus der Realisierung oder der Auslegung dieses Vertrages ergeben, sind auf diplomatischem Weg zu klären.

Artikel 59

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Mona-

ten nach dem Tage, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urku-nd dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Brüssel am 3. April 1981 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

**Für das
Königreich Belgien**

Heinz H o f f m a n n Charles-Ferdinand N o t h o m b

Brüssel, den 3. April 1981

Seine Exzellenz

Herrn Charles-Ferdinand Nothomb

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs Belgien

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 47 des heute Unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind.“

Ich bitte Sie, mir zu bestätigen, daß Vorstehendes die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien getroffene Vereinbarung richtig wiedergibt. Ich schlage vor, daß die Vereinbarung gleichzeitig mit an dem Tage in Kraft tritt, an dem dieser Vertrag rechtswirksam wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Heinz Hoffmann

Außerordentlicher und
Bevollmächtigter Botschafter der
Deutschen Demokratischen Republik

Brüssel, den 3. April 1981

Seine Exzellenz

Herrn Heinz Hoffmann

Außerordentlicher und
Bevollmächtigter Botschafter der
Deutschen Demokratischen Republik

Exzellenz!

Ich möchte Ihnen den Erhalt des Briefes Seiner Exzellenz vom 3. April 1981 mit folgendem Wortlaut bestätigen:

„Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 47 des heute Unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zuganges zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind.“

Ich bitte Sie, mir zu bestätigen, daß Vorstehendes die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien getroffene Vereinbarung richtig wiedergibt. Ich schlage vor, daß die Vereinbarung gleichzeitig mit an dem Tage in Kraft tritt, an dem dieser Vertrag rechtswirksam wird.“

Ich habe die Ehre, Seiner Exzellenz, mitzuteilen, daß die Regierung des Königreichs Belgien ihr Einverständnis zu diesem Vorschlag gibt, und daß Ihr Brief und meine Antwort eine Vereinbarung darstellen, die ein fester Bestandteil des Vertrages zwischen unseren beiden Ländern ist.

Ich möchte Sie, Exzellenz, erneut meiner vorzüglichen Hochachtung versichern.

Charles-Ferdinand Nothomb
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs Belgien